

	Inhaltsverzeichnis	Seite/n
84.	Bekanntmachung der 14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth	209-211
85.	Bekanntmachung der 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hürth vom 11.06.2008	212-216
86.	Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013	217-218

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

XIV Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10), (11), (12), (13)

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 27.05.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen.

Die Hauptsatzung der Stadt Hürth wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3.5

- Die Ortsvorsteherinnen bzw. die Ortsvorsteher erhalten eine Entschädigung gemäß § 5 Abs. 4 der Entschädigungsverordnung. Daneben steht der Ortsvorsteherin bzw. dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 S. 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO NRW zu.

2. 6 Abs. 6.3

- Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.

2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,

3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder

4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister zurückzugeben.

3. § 10 Abs. 10.2

- Zur Beratung besonders vertraulicher Angelegenheiten wird ein Ältestenausschuss Ältestenrat gebildet, der aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden besteht.

Fraktionen mit mehr als zehn Mitgliedern können eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende/einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden als weitere Vertreterin/weiteren Vertreter entsenden.

Vorsitzende bzw. Vorsitzender ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Der Ältestenrat hat keine Entscheidungsbefugnis.

4. § 13 Abs. 13.1 sowie 13.5.1

- Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird für jedes Ratsmitglied auf 42 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,82 € festgesetzt.

5. § 16 Abs. 16.3

- Unerheblich sind Beträge, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigen.

6. § 18 Abs. 18.1 sowie 18.2

- Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hürth, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt. Dieses wird am Erscheinungstag zeitgleich sowohl an der Information des Rathauses in gedruckter Form als auch in digitaler Form auf der städtischen Internetseite bereitgestellt.
- Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in der Anlage zur Hauptsatzung aufgeführten Anschlagtafeln. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.

7. § 20 Abs. 20.1

- Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Stadtrates und des Hauptausschusses teil. Sie können auch an anderen Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn Fragen ihres Geschäftsbereiches zur Beratung stehen.

8. § 21

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 06.04.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hürth vom 29.10.2008 (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10), (11), (12), (13), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 12.06.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', with a stylized, cursive script.

Dirk Breuer
Bürgermeister

5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hürth vom 11.06.2008 (1), (2), (3), (4), (5)

Aufgrund des § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 27.05.2025 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Allgemeine Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse beschlossen.

1. § 3 Abs. 2 sowie 3

- Die Einberufung erfolgt durch Übersendung der Einladung an alle Ratsmitglieder. Die Einladung ist außerdem den Beigeordneten und den von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister bestimmten Dienststellen der Verwaltung zuzuleiten.

Die Übersendung der Einladung erfolgt auf elektronischem Wege. Auf Antrag kann an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch in gedruckter Form erfolgen.

- Der Beginn der Sitzungen ist von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister grundsätzlich auf 18.00 Uhr, in Ausnahmefällen auch früher oder später, festzulegen.

2. § 4 Abs. 1 bis 3

- Die Beratungspunkte, die auf Antrag der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zur Tagesordnung gestellt worden sind, müssen grundsätzlich schriftlich erläutert werden (Beschlussvorlagen). Die Beschlussvorlagen sollen einen Beschlussentwurf enthalten.

- Die Unterlagen werden im Ratsinformationssystem bereitgestellt. Soweit beantragt werden Beschlussvorlagen in den Fächern deponiert, die im Fraktionstrakt des Rathauses eingerichtet sind.

- Die Beschlussvorlagen sind spätestens am zehnten Tag vor Beginn der Sitzungswoche vorzulegen. In Ausnahmefällen darf von der Frist abgewichen werden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Nichteinhaltung dieser Frist in der Sitzung mündlich zu begründen.

3. § 6 Abs. 1 und 2

- Ratsmitglieder die zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen kann, hat ihre/ seine Verhinderung frühzeitig vor Sitzungsbeginn der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister mitzuteilen.

- Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister spätestens zu Beginn der Sitzung mitzuteilen.

4. § 7 Abs. 2 und 4

- Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) Liegenschaftssachen,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung,
 - e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten,
 - f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
 - g) Angelegenheiten, bei deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Allgemeinheit entstehen könnte.
- Die örtlichen Vertreter der im Stadtgebiet erscheinenden Zeitungen und im Stadtgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu Sitzungen eingeladen werden.

5. § 8 Abs. 2

- Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich zu leiten. Sie/ Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

6. § 12 Abs. 1 sowie Abs. 5

- Der Rat kann bei Beratung der Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 8 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung handelt.

- Hat der Rat Sachanträge im Sinne des § 3 Abs. 1 abgelehnt, dürfen sie frühestens sechs Monate nach der Ablehnung erneut eingebracht werden. Vorzeitig gestellte Wiederholungsanträge kann der Rat ohne weitere Aussprache von der Tagesordnung absetzen.

7. § 16 Abs. 2 sowie 3

- Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, gelten § 12 Absätze 3 und 4.
- Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Heben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, bestimmt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

8. § 19 Abs. 2, 3 sowie 4

- Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister veranlasst, dass alle Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der Sitzung den Text der Anfrage schriftlich oder elektronisch vorgelegt bekommen.
- Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen des Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft dem Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- Aussprache und Beschlussfassung über Anfragen sind nur zulässig, wenn die Angelegenheit auf Antrag als Beratungspunkt zur Tagesordnung gestellt wird.

9. § 20 Abs. 1

- Unter dem Punkt „Mitteilungen“ unterrichtet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister oder eine von ihr/ ihm beauftragte Person den Stadtrat über besondere Angelegenheiten, die nicht zur Tagesordnung stehen.

10. § 28 Abs. 4

- Die Niederschriften werden den Ratsmitgliedern digital zur Verfügung gestellt bzw. in der Form, wie die Einberufung erfolgt. Die Niederschrift ist außerdem den Beigeordneten und den von der Bürgermeisterin bzw. vom Bürgermeister bestimmten Dienststellen der Verwaltung in der Form, wie auch die Einberufung erfolgt, zuzuleiten.

11. § 34 Abs. 1 bis 4

- Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

- Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
- Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

12. § 35 Abs. 1 bis 3

- Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts gem. § 12 DSG NRW.

13. § 36

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 22.12.1999 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 5. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hürth vom 11.06.2008 (1), (2), (3), (4), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 12.06.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dirk Breuer', with a stylized, cursive script.

Dirk Breuer
Bürgermeister

12. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10), (11)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 21-24 und 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877-942) und der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013, in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth am 27.05.2025 folgende Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.3 3. Spiegelestrich wird wie folgt geändert:

- sie nimmt an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit einem Umfang von mindestens 10 Zeitstunden jährlich,
- sowie zusätzlich an mindestens zwei Praxisbegleitungen (jeweils 2 Stunden) jährlich teil.

2. § 8 Abs.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

²Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt 5,71 € (Stand 01.08.2024) pro Stunde und erhöht sich jährlich um die Steigerungsrate der Kindpauschale nach § 37 KiBiz. ³Mit diesem Entgelt sind sowohl die Sachkosten wie Strom, Heizung etc. (1,82 €, Stand 01.08.2024) als auch die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsleistung (3,89 €, Stand 01.08.2024) abgedeckt.

3. § 8 Abs.2 Satz 26 wird wie folgt geändert:

²⁶Zur Gewährleistung von Vertretungsplätzen in der Kindertagespflege erhalten Tagespflegepersonen eine Grundpauschale in Höhe des Tagespflegeförderentgeltes nach Satz 2 pro Stunde mit einem Umfang von wöchentlich 35 Betreuungsstunden für die Freihaltung eines Betreuungsplatzes (Bereithaltepauschale).

Artikel II

Inkrafttreten

Die 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Förderung der Kindertagespflege in Hürth vom 18.07.2013 (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10), (11), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, den 12.06.2025



Dirk Breuer
Bürgermeister